Oktober 2026
21. Jahrg.
71732
Seite 301-436

ZfWG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht

European Journal of Gambling Law

5

Prof. Dr. Stefan Korte, Alina Albering und Mona Heid
301 **Jugendschutz bei Lootboxen**

Prof. Dr. Johannes Dietlein
302 **Gewerbliche Spielvermittlung ohne Grenzen?**

Dr. Carsten Bringmann und Salomo Ortega Sawal
312 **Update zum Sportwettenrecht**

Dr. Lennart Brüggemann und Jonas Grütter
317 **Online-Glücksspiel im Jahr 2025**

Dr. Daniel Neuhöfer und Emina Malovčić
324 **Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung im Glücksspielstrafrecht**

Dr. Jan David Hendricks
328 **Glücksspielindustrie vs. Klageindustrie**

Karin Marti
336 **Blick in die illegale Geldspielszene der Schweiz**

Sascha Münch und Hannes Beuck
341 **Online-Glücksspiel aus dem Ausland – Zur territorialen Reichweite des GlüStV bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten**

Salomo Ortega Sawal
347 **Spielbankbetrieb auf Zeit: Zur vergaberechtlichen Qualifikation von Spielbankkonzessionen der Bundesländer**

Sascha D. Peters
356 **Das Internetverbot für Online-Automatenspiele nach dem GlüStV 2012 auf dem Prüfstand des Unionsrechts**

361 **Mitgliedsstaatsübergreifende Vollstreckung von Rückforderungsbegehren aus der Teilnahme an unerlaubten Online-Glücksspielen**
EuGH, Urt. v. 21.5.2026 – C-198/24 – Mr. Green Limited

367 **Bewerbung und Förderung von Webseiten für Gewinnspiele**
EuGH, Urt. v. 16.7.2026 – C-421/24

373 **Auswahlverfahren bei Abstandskonkurrenz ist spielhallenbezogen und nicht standortbezogen**
VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 28.4.2026 – 6 S 1910/24

380 **Vorabentscheidungsersuchen betreffend bundeslandbezogenen Erlaubnissystems zur gewerblichen Spielvermittlung von Lotterien**
OVG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2026 – 4 Bf 26/25

388 **Mindestabstandsgebot und Verbundverbot für Spielhallen weiterhin verfassungs- und unionsrechtskonform**
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.6.2026 – 6 S 1182/25

402 **Gelegentliche Spielteilnahme aus dem Ausland schließt Rückforderungsansprüche betreffend unerlaubte Online-Glücksspiele nicht aus**
OLG Celle, Urt. v. 6.7.2026 – 24 U 115/25

416 **Anfechtung von Nebenbestimmungen einer gebündelt erteilten landesbezogenen Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung**
VG Hamburg, Urt. v. 7.5.2026 – 5 K 450/26

Herausgeber
Prof. Dr. Johannes Dietlein
Prof. Dr. Jörg Ennuschat
Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter
VorsRiVG Dr. Felix B. Hüsken

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

MLaw, RAin Karin Marti, Bern*

Blick in die illegale Geldspielszene der Schweiz

Illegales Geldspiel gilt vielen als Randerscheinung, verbirgt jedoch häufig professionelle, teils organisierte Strukturen. Der Beitrag skizziert die rechtliche Ordnung des Geldspiels in der Schweiz, beleuchtet die föderal geteilte Zuständigkeit samt der Doppelspurigkeit von Strafprozessordnung und Verwaltungsstrafrecht und zeigt auf, weshalb die Teilnahme am illegalen Spiel zwar straflos bleibt, für die Spielerinnen und Spieler aber mit erheblichen Risiken verbunden ist. Ein Blick auf das regional uneinheitliche Lagebild rundet die Darstellung ab.

I. Einleitung

Illegales Geldspiel wird in der öffentlichen Wahrnehmung häufig verharmlost. Wer daran denkt, stellt sich oftmals eine Gruppe von Bekannten vor, die sich in einem verrauchten Hinterzimmer zu einer harmlos wirkenden Pokerrunde treffen. In der Realität mag dies durchaus vorkommen. Für die Schweizer Strafverfolgungsbehörden zeichnet sich jedoch zunehmend ein anderes Bild: Hinter illegalen Geldspielangeboten stehen häufig professionelle und teilweise hochorganisierte Strukturen, die nicht selten Bezüge zur organisierten Kriminalität aufweisen.

Diese Einschätzung hat mittlerweile auch auf politischer Ebene an Bedeutung gewonnen. Anlässlich der Medienkonferenz vom 19.12.2025 hielt Bundesrat Beat Jans ausdrücklich fest, dass organisierte kriminelle Gruppierungen häufig hinter illegalen Geldspiellokalen und Geldspielautomaten stünden.[1] Am selben Tag verabschiedete der Bundesrat die nationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, welche die Geldspielbranche – im legalen wie im illegalen Bereich – ausdrücklich als Risikobereich im Zusammenhang mit Geldwäscherei und organisierten kriminellen Netzwerken benennt.[2]

Wie groß der Markt für illegales Geldspiel tatsächlich ist, lässt sich nur schwer abschätzen. Ein Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat jedoch gezeigt, dass ein einzelnes Netzwerk mit dem Anbieten von illegalen Geldspielen über mehrere Jahre hinweg einen Umsatz von über 300 Millionen Franken erzielt hatte. Für ein Land mit nur rund neun Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern ist dies bemerkenswert; die Dunkelziffer dürfte erheblich höher liegen.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die rechtliche Ausgangslage und einige der Schwierigkeiten, mit denen die Strafverfolgung in der Praxis konfrontiert ist. Nach einem Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Kategorien der verschiedenen Spielarten (II.) steht zunächst die föderal geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen im Zentrum. Diese führt nicht nur dazu, dass je nach Art des Spiels unterschiedliche Behörden zuständig sind, sondern auch dazu, dass zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen zur Anwendung gelangen – mit teils erheblichen praktischen Konsequenzen. Anschließend werden die Strafnormen des Geldspielgesetzes dargestellt. Ein besonderes Augenmerk gilt sodann den Konsequenzen, welche die Teilnahme am illegalen Geldspiel für die Spielerinnen und Spieler hat (III.), was mit ausgewählter Rechtsprechung veranschaulicht wird. Ein Blick auf das in der Praxis uneinheitliche Lagebild (IV.) sowie ein Fazit mit Ausblick (V.) runden den Beitrag ab.

II. Die rechtliche Ordnung des Geldspiels in der Schweiz

1. Gesetzliche Grundlagen und Normenhierarchie

Das schweizerische Geldspielrecht zeichnet sich durch eine ausgeprägte Regelungsdichte aus. Die Grundlagen finden sich bereits auf Verfassungsebene: Art. 106 der Bundesverfassung[3] regelt die Kompetenzordnung und die Grundsätze für Geldspiele. Konkretisiert wird dieser Rahmen durch das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS),[4] welches die Zulässigkeit einzelner Spielkategorien, die Aufsicht und die Strafverfolgung sowie die Verwendung der Erträge festlegt. Die Detailregeln zum Vollzug, zum Verfahren und zu den technischen Vorgaben ergeben sich aus den Ausführungsverordnungen, namentlich der Geldspielverordnung (VGS).[5]

Hinzu tritt das interkantonale Recht. Das Geldspielkonkordat und die kantonalen Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere die Organisation und die Kompetenzen im Bereich der Groß- und Kleinspiele. Bereits diese Normenhierarchie verdeutlicht, dass die Zuständigkeitsordnung im schweizerischen Geldspielrecht komplex ausgestaltet ist.

2. Spielarten und Kategorisierung

Das Geldspielgesetz unterscheidet verschiedene Kategorien von Geldspielen, an welche die weiteren Regelungen – insbesondere die Zuständigkeiten – anknüpfen. Zu unterscheiden sind insbesondere Spielbankenspiele, Großspiele und Kleinspiele.

Spielbankenspiele umfassen die klassischen Casinospiele wie Roulette, Black Jack, Poker, Würfelspiele oder den einarmigen Banditen, einschließlich der Online-Spielbankenspiele. Großspiele sind interkantonal oder automatisiert durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bzw. Geschicklichkeitsautomaten. In diesem Zusammenhang ist eine schweizerische Besonderheit hervorzuheben: Anders als in anderen Staaten ist es in der Schweiz auch bei Geschicklichkeitsspielen zulässig, Gewinne zu erzielen; sie zählen deshalb zu den Geldspielen. Kleinspiele schließlich sind regional durchgeführte Lotterien und Sportwetten sowie kleine Pokerturniere.

---

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag der Verfasserin am Glücksspielsymposium der Universität Hohenheim vom 17.3.2026. Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autorin.

1 Medienkonferenz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 19.12.2025.

2 Strategie der Schweiz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, 19.12.2025.

3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999, SR 101.

4 Bundesgesetz über Geldspiele vom 29.9.2017, SR 935.51.

5 Geldspielverordnung vom 7.11.2018, SR 935.511.

Ein spezifisches Abgrenzungsmerkmal insbesondere zwischen den Spielbankenspielen und den Großspielen hat der Gesetzgeber in der Anzahl der teilnehmenden Spielerinnen und Spieler festgelegt: Besteht die Möglichkeit, dass mehr als 1.000 Personen am gleichen Spiel teilnehmen können, dann handelt es sich um ein Großspiel, ansonsten um ein Spielbankenspiel.

3. Die geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen

Eine Besonderheit des schweizerischen Systems liegt in der geteilten Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen. Man könnte erwarten, dass ein Land, das der klaren Regelung einen hohen Stellenwert einräumt, auch hier eine besonders übersichtliche Ordnung geschaffen hätte. Doch das Gegenteil ist der Fall: Die Zuständigkeitsordnung präsentiert sich in der Praxis als ausgesprochen komplex.

Die Grundlogik ist gleichwohl vergleichsweise einfach: Die Zuständigkeit richtet sich nach der Art des Spiels. Bei Spielbankenspielen – also den klassischen Casinospielen – ist die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) sowohl für das Konzessionsverfahren im legalen Bereich als auch für die Strafverfolgung im Bereich des illegalen Geldspiels zuständig. Bei Großspielen, etwa Lotterien oder Sportwetten, liegt die Aufsicht bei der interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa), während die Strafverfahren von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden. Bei den Kleinspielen sind die kantonalen Behörden für die Bewilligung und die Übertretungsstrafbehörden für die Strafverfolgung zuständig.

In der Praxis bedeutet dies: 26 Kantone mit potenziell 26 unterschiedliche Interpretationen – bzw. 27, wenn der Bund mitberücksichtigt wird. Der Föderalismus erweist sich im Bereich des illegalen Geldspiels zwar als staatspolitisch wertvolles, aber im Vollzug durchaus anspruchsvolles Prinzip; nicht selten stellt sich bei einer vermuteten Widerhandlung in einem ersten Schritt die Frage, welche Behörde überhaupt zuständig ist. Da für viele Strafverfolgerinnen und Strafverfolger der Bereich des illegalen Geldspiels nach wie vor eine Nische ist und deshalb noch Unsicherheiten diesbezüglich herrschen, kommt es im Alltag regelmäßig vor, dass zunächst die sachlich unzuständige Behörde angerufen wird.

4. Zwei Verfahrensordnungen: Strafprozessordnung und Verwaltungsstrafrecht

Die geteilte Zuständigkeit zieht ein weiteres, praktisch bedeutsames Problem nach sich: Je nach zuständiger Behörde gelangt ein anderes Verfahrensrecht zur Anwendung. Sind die Kantone zuständig, richtet sich das Verfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).[6] Auf Bundesebene – und damit im Zuständigkeitsbereich der ESBK – gilt demgegenüber das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).[7]

Diese beiden Verfahrensordnungen sind unterschiedlich modern ausgestaltet. Die StPO wurde mehrfach revidiert, zuletzt umfassend mit Wirkung auf den 1.1.2024. Das Verwaltungsstrafrecht dagegen ist am 1.1.1975 in Kraft getreten und ist seither nie grundlegend revidiert worden. Daraus ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede. Von besonderer Bedeutung ist etwa, dass verdeckte Überwachungsmaßnahmen in der StPO vorgesehen sind, im Verwaltungsstrafrecht hingegen fehlen. Dies ist angesichts dessen, dass es im Bereich des illegalen Geldspiels häufig um organisierte Kriminalität geht, problematisch.

Diese Zweiteilung mag früher sachgerecht gewesen sein. Heute finden sich jedoch – gerade im Online-Bereich – häufig Plattformen, auf denen gleichzeitig Sportwetten (Großspiele) und Casinospiele (Spielbankenspiele) angeboten werden. Eine Plattform und ein einziges Benutzerkonto können damit zwei unterschiedliche Zuständigkeiten und zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen auslösen, obwohl ein und dieselbe Täterschaft betroffen ist. In der Praxis führt dies zu Doppelspurigkeiten, zu erheblichem Koordinationsaufwand, teilweise zu Fragen der Verwertbarkeit von Beweismitteln und nicht zuletzt zum Risiko einer Doppelbestrafung.

Die ESBK begegnet diesen Herausforderungen mit einem regelmäßigen Austausch mit ihren Partnerbehörden sowie mit Aus- und Weiterbildungen, die sich insbesondere an die Polizei richten.

5. Die Strafnormen des Geldspielgesetzes

Das Geldspielgesetz unterscheidet auf der Rechtsfolgenseite zwischen Vergehen, Verbrechen und Übertretungen.

a) Vergehen und Verbrechen

Als Vergehen erfasst wird namentlich die Durchführung, Organisation oder Zurverfügungstellung von Spielbankenspielen und Großspielen ohne die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung sowie die Bereitstellung technischer Mittel für die Veranstaltung solcher Spiele. Das Vergehen wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.[8]

Wird die Tat gewerbs- oder bandenmäßig begangen, liegt ein Verbrechen vor. Dieses wird mit Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht.[9] Gerade der Gewerbsmäßigkeit kommt in der Praxis große Bedeutung zu. Bei bestimmten Gerätschaften und Systemen lassen sich konkrete Ein- und Auszahlungen nachweisen, womit belegt werden kann, welche Gewinne erzielt und ausbezahlt wurden. Solche Nachweise erlauben es, die entsprechenden Einnahmen als gewerbsmäßig zu qualifizieren und Einziehungen oder Ersatzforderungen geltend zu machen.

b) Übertretungen

aa) Allgemein

Schließlich sieht das Geldspielgesetz Übertretungen vor. Darunter fallen einerseits Delikte, die nur von konzessionierten Spielbanken bzw. deren Mitarbeitenden begangen werden können, andererseits Delikte, die von Privaten begangen werden – etwa das Durchführen, Organisieren oder Zurverfügungstellen von „anderen Geldspielen" ohne die erforderliche Bewilligung. Übertretungen können mit Buße bis zu 500.000,00 CHF geahndet werden.[10]

bb) Werbeverbot

Von zunehmender praktischer Relevanz ist bei den Übertretungen das Werbeverbot. In der Schweiz darf ausschließ-

6 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007, SR 312.0.
7 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22.3.1974, SR 313.0.
8 Art. 130 Abs. 1 BGS
9 Art. 130 Abs. 2 BGS
10 Art. 131 BGS.

lich für Geldspiele geworben werden, die dort bewilligt sind; ob ein Angebot im Ausland legal ist, bleibt unerheblich. Maßgebend ist allein die schweizerische Bewilligung bzw. Konzession sowie die Möglichkeit, aus der Schweiz heraus auf das Angebot zugreifen zu können.[11]

Wann ist im Zusammenhang mit Werbung grundsätzlich von unzulässigem Verhalten auszugehen? Die Strafbarkeit setzt nach dem Gesetz kumulativ dreierlei voraus: Es muss Werbung vorliegen (1), diese muss ein in der Schweiz nicht bewilligtes Geldspiel betreffen (2), und die Werbenden müssen vorsätzlich handeln (3).

Bei der Frage, wann im Bereich des Geldspielgesetzes von einer unerlaubten Werbung auszugehen ist, liegt oft die eigentliche Herausforderung, da der Begriff gesetzlich nicht näher definiert ist. Anhaltspunkte liefern Analogien zu verwandten Regelungen, etwa im Bereich der Tabak- und Alkoholwerbung.

Erfasst wird jede Maßnahme, die systematisch eine positive Einstellung gegenüber einem Produkt erzeugt. Ihr Ziel ist es, potenzielle Kundinnen und Kunden zu erreichen und zum Kauf oder zur Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu bewegen; Werbung bezweckt somit unmittelbar die Umsatzförderung. In Betracht kommen namentlich Sponsoring, das Anpreisen illegaler Pokerspiele auf Flyern oder Aufdrucke für ausländische Casinos auf Fahrzeugen, die in der Schweiz verkehren.

Die Frage der unzulässigen Werbung lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend ist stets der Gesamtkontext – namentlich die Zielrichtung der Werbung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz. Erst eine sorgfältige Prüfung dieser Faktoren schafft zumindest etwas mehr Klarheit.

6. Die Verfolgung ausländischer Anbieter und die Zugangssperren

Besonders anspruchsvoll ist die Strafverfolgung von Anbietern, die ihre Online-Spielbankenspiele aus dem Ausland in die Schweiz anbieten. Diese haben ihren Sitz häufig in Staaten, in denen sie über eine Lizenz verfügen, wie namentlich Malta oder Curaçao. Ist ein solches Angebot von der Schweiz aus zugänglich, ist es zwar grundsätzlich illegal, weil in der Schweiz nicht konzessioniert; die Verfolgung stößt jedoch rasch an praktische Grenzen. Der Weg der internationalen Rechtshilfe steht offen, doch setzt die Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen wie namentlich Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen die beidseitige Strafbarkeit voraus, die in diesen Konstellationen regelmäßig fehlt. Zwar lassen sich auch Einvernahmen verlangen; den vorzuladenden Personen darf dabei aber keine Erscheinungspflicht auferlegt werden, da diese ihrerseits eine Zwangsmaßnahme darstellte. Solche Befragungen bleiben daher oft unergiebig, und die Schweizer Behörden warten auf die Beantwortung ihrer Rechtshilfeersuchen nicht selten mehrere Monate bis Jahre.

Als Antwort auf diese Schwierigkeiten führte der Gesetzgeber mit dem Geldspielgesetz die Möglichkeit der Zugangssperren ein (Art. 86 ff. BGS). Bereits die Botschaft[12] hielt fest, dass der Anwendung des schweizerischen Strafrechts rasch rechtliche und praktische Hindernisse entgegenstehen, wenn sich die Betreiber im Ausland befinden – häufig in Ländern, in denen solche Spiele legal sind: Die Rechtshilfe erfolgt regelmäßig nur schleppend, ist wegen des Erfordernisses der beidseitigen Strafbarkeit mitunter schwierig oder unmöglich, und die Betreiber sind überdies schwer zu ermitteln. Gesperrt wird deshalb der Zugang zu nicht bewilligten Angeboten, deren Veranstalterinnen ihren Sitz im Ausland haben oder verschleiern und die von der Schweiz aus zugänglich sind (Art. 86 Abs. 1 und 2 BGS). Erfasst sind dabei allein jene Spiele, welche die Spielerinnen und Spieler in der Schweiz tatsächlich spielen können[13]. Von der Schweiz aus betriebene Angebote lassen sich demgegenüber im ordentlichen Verfahren aufheben und bedürfen dieses Instrumentariums nicht.

Die Einführung der Zugangssperren ist zu begrüßen; sie vermag die Strafverfolgung indes nicht zu ersetzen. Technisch lassen sich die Sperren – etwa über VPN-Dienste oder alternative DNS-Server – vergleichsweise einfach umgehen, weshalb ihnen nicht dieselbe Wirkung zukommt wie einem Strafverfahren gegen den Anbieter.[14] Die Verfolgung ausländischer Online-Anbieter bleibt damit eine der größten Herausforderungen bei der Bekämpfung des illegalen Geldspiels.

III. Strafbarkeit und Risiken der Spielerinnen und Spieler

1. Keine Strafbarkeit der Teilnahme

Für viele überraschend ist der Umstand, dass die Teilnahme am illegalen Geldspiel in der Schweiz nicht strafbar ist. International ist dies keineswegs selbstverständlich; in verschiedenen Staaten werden auch die Spielerinnen und Spieler strafrechtlich verfolgt.

Diese Regelung hat Vor- und Nachteile. Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass sich Spielerinnen und Spieler bei Kontrollen oder Hausdurchsuchungen nicht selbst belasten und deshalb allenfalls eher bereit sind, Aussagen zu machen. Für die Strafverfolgungsbehörden kann dies für die Ermittlung der eigentlichen Veranstalter und Hintermänner von erheblichem Wert sein.

2. Einziehung von Einsätzen und Gewinnen trotz Straflosigkeit

Auch wenn sich die Spielerinnen und Spieler nicht strafbar machen, gehen sie gleichwohl ein erhebliches Risiko ein, denn: Gewinne aus illegalem Geldspiel können eingezogen werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass es sich dabei um Einnahmen aus einer illegalen Tätigkeit handelt – unabhängig davon, ob die teilnehmende Person selbst strafbar ist oder nicht.[15] Vorausgesetzt wird nach Art. 70 Abs. 1 StGB (für die Vermögenseinziehung) bzw. nach Art. 71 Abs. 1 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 StGB (für die Ersatzforderung) lediglich, dass die Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen. Wer die Straftat begangen hat – die von der

11 Art. 74 Abs. 3 BGS; Art. 131 Abs. 1 Bst. b BGS.

12 Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21.10.2015, BBl 2015 8387 ff., 8473.

13 BBl 2015 8473; vgl. auch Bundesgericht, 18.5.2022 – BGE 148 II 392 E. 7.1.

14 Vgl. Bundesgericht, 18.5.2022 – BGE 148 II 392 E. 8.1, wo die Umgehbarkeit der Sperre thematisiert wird; kritisch *Uhlmann/Stalder*, „Unverhältnismässig, weil unwirksam"? Zur Verhältnismässigkeit von Zugangssperren im Internet, sic! 2018, 365 ff.

15 Bundesgericht, 1.4.2020 – 6B_178/2019.

Einziehung betroffene Person selbst oder eine Drittperson –, ist nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich unerheblich.

Zu unterscheiden sind dabei die Einziehung und die Ersatzforderung. Bei der Einziehung werden die erzielten Gewinne direkt abgeschöpft. Sind die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, tritt an ihre Stelle eine staatliche Ersatzforderung.

3. Möglichkeit der Rückerstattung der geleisteten Einsätze

Während spezialisierte Kanzleien in Deutschland und weiteren EU-Staaten die bei unerlaubten Online-Glücksspielangeboten erlittenen Verluste durchaus erfolgreich zurückfordern – gestützt auf die Nichtigkeit des Spielvertrags und einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch –, erweist sich die praktische Durchsetzung als schwierig: Da die betroffenen Anbieter überwiegend in Malta ansässig sind, müssen entsprechende Urteile dort vollstreckt werden. Malta verweigert dies jedoch seit dem 2023 eingeführten Art. 56A Gaming Act (sog. Bill 55) unter Berufung auf den ordre public, sofern sich das Urteil gegen einen MGA[16]-lizenzierten Anbieter richtet. Ob diese Blockade mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nach der Brüssel-Ia-Verordnung vereinbar ist, ist europarechtlich umstritten und bislang nicht abschließend geklärt.

Auch in der Schweiz setzen sich mittlerweile einzelne Kanzleien für die Rückforderung von Verlusten aus nichtkonzessionierten Online-Casinos ein. Begründen lässt sich eine solche Rückforderung namentlich mit der Nichtigkeit des ohne Konzession bzw. Bewilligung nach dem BGS abgeschlossenen Spielvertrags (Art. 20 OR[17]) und einer daran anknüpfenden Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR). Zu beachten ist dabei jedoch die Kondiktionssperre von Art. 66 OR, die in diesem Zusammenhang eigene, bislang nicht höchstrichterlich geklärte Fragen aufwirft: Nach dieser Bestimmung ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn eine Zahlung in der Absicht erfolgte, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen. Wusste die spielende Person also, dass sie ein illegales Angebot nutzt, und zahlte gleichwohl Einsätze ein, ist fraglich, ob sich ein Rückforderungsrecht begründen lässt. Eine Rückforderung geleisteter Einsätze ist damit rechtlich zwar nicht ausgeschlossen, aber deutlich voraussetzungsreicher und praktisch weit weniger erprobt als in Deutschland, zumal es an gefestigter Rechtsprechung fehlt.

Die Rechtsprechung wird sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen müssen, in welchem Verhältnis das allfällige Rückforderungsrecht der Spielerinnen und Spieler nach Art. 62 ff. OR und der Einziehungs- bzw. Ersatzforderungsanspruch des Staates der illegal erzielten Einnahmen beim Veranstalter nach Art. 70 f. StGB zueinanderstehen.

4. Mögliche Strafbarkeiten von Spielerinnen und Spielern

Die Straflosigkeit der bloßen Teilnahme bedeutet nicht, dass sich Spielerinnen und Spieler in keinem Fall strafbar machen können. Je nach Verhalten kommen weitere Straftatbestände in Betracht. Praktisch bedeutsam ist insbesondere die Begünstigung (Art. 305 StGB; Art. 17 VStrR),[18] etwa wenn eine teilnehmende Person die Veranstalter der Strafverfolgung entzieht.

5. Ausgewählte Rechtsprechung zur Einziehung / Ersatzforderung bei Spielerinnen und Spielern

a) Urteil 6B_178/2019 des Bundesgerichts vom 1.4.2020

aa) Sachverhalt

R. betrieb von Juli 2010 bis März 2011 außerhalb einer konzessionierten Spielbank einen Pokerclub mit Turnieren der Variante „Texas Hold'em" und wurde dafür wegen Widerhandlung gegen das altrechtliche Spielbankengesetz[19] rechtskräftig gebüßt. Gestützt darauf verpflichtete die ESBK in selbstständigen Einziehungsverfahren zahlreiche Turnierteilnehmer, die dabei Gewinne erzielt hatten, zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Bund. Die bloße Teilnahme an solchen Spielen ist nicht strafbar; die Betroffenen trifft kein strafrechtliches Verschulden.

bb) Selbstständige Dritteinziehung

Das Bundesgericht bestätigt, dass gegen nicht strafbare Spielende in einem selbstständigen Verfahren nach Art. 66 Abs. 2 VStrR eingezogen werden kann. Diese Bestimmung regelt die Dritteinziehung abschließend und geht als lex specialis Art. 376 StPO vor; sie setzt – anders als Art. 66 Abs. 1 VStrR – nicht voraus, dass eine akzessorische Einziehung im Verfahren gegen den Täter ausscheidet. Die getrennte Verfahrensführung verletzt das faire Verfahren (Art. 29 BV, Art. 6 EMRK) nicht, da die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Anlasstat im Einziehungsverfahren neu zu prüfen ist und der rechtskräftige Strafbescheid gegen den Täter gegenüber den Dritten keine Bindungswirkung entfaltet.

cc) Netto- statt Bruttoprinzip

Die beiden Prinzipien betreffen den Umfang der Einziehung: Nach dem Bruttoprinzip wird der gesamte deliktisch zugeflossene Vermögenswert ohne Abzug der dafür getätigten Aufwendungen abgeschöpft, nach dem Nettoprinzip nur der nach Abzug dieser Aufwendungen verbleibende Reingewinn. Zwar neigt die Rechtsprechung bei generell verbotenem Verhalten zum Bruttoprinzip, doch ist stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei sich rechtmäßig verhaltenden, bloß durch die Tat begünstigten Spielenden ist das Nettoprinzip anzuwenden; das Ziel, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnt, ist bereits erreicht, wenn nur der Nettoerlös abgeschöpft wird. Abziehbar ist das Buy-in (Einsatz plus Rake) – jedoch nur für jene Spiele, in denen tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde.

b) Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.28 vom 7.3.2023

aa) Sachverhalt

Ein angeblich spielsüchtiger Spieler hatte auf der in der Schweiz nicht konzessionierten Website eines maltesischen Online-Casinos rund USD 226'000 verloren und bei der ESBK Strafanzeige erstattet. Er verlangte, als Partei in ein allfälliges Verwaltungsstrafverfahren aufgenommen zu werden, sowie die Beschlagnahme und Herausgabe der eingesetzten Vermögenswerte an ihn. Die ESBK verweigerte

16 Malta Gaming Authority.
17 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.3.1911, SR 220.
18 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, SR 311.0.
19 Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18.12.1998, SR 935.52 (nicht mehr in Kraft).

ihm die Parteistellung; die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesstrafgericht ab.

bb) Parteistellung von Spielerinnen und Spielern

Zur Parteistellung hielt die Beschwerdekammer fest, dass Art. 74 VStrR die Parteien abschließend aufzählt und das Verwaltungsstrafverfahren – anders als der ordentliche Strafprozess – das Institut der Privatklägerschaft nicht kennt. Geschädigter ist im Verwaltungsstrafrecht regelmäßig das Gemeinwesen; dem privaten Anzeigeerstatter stehen keine Parteirechte zu. Daran ändert nichts, dass das Geldspielgesetz neben öffentlichen Interessen auch Individualschutzideen verfolgt: Nach der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts vermögen solche Gesetze keine Parteistellung des Geschädigten zu begründen und die Systematik des VStrR zu durchbrechen. Die Parteistellung war dem Beschwerdeführer daher unabhängig davon abzusprechen, ob ihm die Geschädigtenstellung nach Art. 115 StPO zukommt. Auch die Opfereigenschaft nach Art. 116 Abs. 1 StPO verneinte das Gericht: Betroffen war der Spieler – wenn überhaupt – in seinem Vermögen, nicht aber unmittelbar in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität.

cc) Beschlagnahme

Von besonderem praktischem Interesse sind die Ausführungen zur Beschlagnahme und zum Schicksal der Vermögenswerte. Zwar sind gestützt auf Art. 2 VStrR die Einziehungsbestimmungen von Art. 69 ff. StGB anwendbar; eingezogene Vermögenswerte fallen jedoch grundsätzlich dem Bund zu (Art. 93 Abs. 1 VStrR). Eine Aushändigung an die verletzte Person (Restitution nach Art. 70 Abs. 1 StGB) kommt im Verwaltungsstrafrecht mangels Geschädigten grundsätzlich nicht in Betracht; auch das Geldspielgesetz bietet dafür keine gesetzliche Grundlage. Der Spieler hat somit keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einsätze – diese unterliegen der Einziehung zugunsten des Staates.

Der Entscheid illustriert damit anschaulich die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung des Verwaltungsstrafrechts ergeben: Der Spieler ist zwar nicht strafbar, bleibt im Verfahren aber ohne bzw. nur mit beschränkten Parteirechten und trägt das Risiko, seine Einsätze und Gewinne endgültig an den Staat zu verlieren.

IV. Ein heterogenes Lagebild

So dicht das rechtliche Regelwerk ist, so unterschiedlich präsentiert sich das illegale Geldspiel in der Praxis. Obwohl die Schweiz ein vergleichsweise kleines Land ist, zeigt sich den Strafverfolgungsbehörden je nach Region ein uneinheitliches Bild.

Deutlich wird dies bereits an der Verteilung der bei der ESBK eingehenden Anzeigen. In einzelnen Kantonen – etwa Zürich, Aargau und Basel-Stadt – gehen regelmäßig Anzeigen ein, und es werden entsprechende Verfahren geführt. In anderen Kantonen erreichen die Behörden dagegen kaum je Anzeigen im Bereich der Spielbankenspiele. Dies bedeutet keineswegs, dass dort nicht gespielt würde. Vielmehr dürfte es häufig damit zusammenhängen, dass die kantonalen Polizeikorps unterschiedliche Schwerpunkte setzen und dass das Geldspielrecht eine Nische bildet. Gerade weil die einschlägigen Bestimmungen wenig bekannt sind, ist mitunter nicht ohne Weiteres erkennbar, worauf zu achten ist und wo die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Angebot verläuft. Die Zahl der Anzeigen sagt daher mehr über die behördliche Wahrnehmung aus als über die tatsächliche Verbreitung des illegalen Geldspiels.

Unterschiede zeigen sich zudem entlang der Sprachregionen. Zwischen der Deutschschweiz, der Romandie und der italienischsprachigen Schweiz bestehen teilweise deutliche Abweichungen in der Art und Weise, wie illegale Geldspiele angeboten werden. Während in einzelnen Regionen vermehrt onlinebasierte Angebote anzutreffen sind, dominieren andernorts Geräte ohne Netzanbindung oder klassische illegale Kartenspiele wie Poker, Romé oder Okey.

Das illegale Geldspiel ist damit kein einheitliches Phänomen, sondern spiegelt regionale und kulturelle Eigenheiten wider – ein Umstand, der die föderal geteilte Zuständigkeit in der Praxis zusätzlich anspruchsvoll macht.

V. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Schweiz verfügt über ein umfassendes materielles Geldspielrecht. Die praktische Durchsetzung stößt jedoch – gerade im Bereich der organisierten, zunehmend digitalen Kriminalität – an Grenzen. Ursächlich sind namentlich die geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen sowie das veraltete, seit 1975 nie grundlegend revidierte Verwaltungsstrafrecht, das etwa keine verdeckten Überwachungsmaßnahmen kennt.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrafrecht sind auch dem Gesetzgeber nicht verborgen geblieben. Bereits mit der Motion Caroni (14.4122)[20] beauftragte das Parlament den Bundesrat, das Verwaltungsstrafrecht zu modernisieren. Im Januar 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer entsprechenden Revision des VStrR. Ziel war es, das Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich an die Strafprozessordnung anzugleichen, dadurch die Verfahrensrechte der beschuldigten Personen auszubauen und den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden zugleich moderne und effiziente Verfahrensinstrumente an die Hand zu geben.

An seiner Sitzung vom 13.5.2026 nahm der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis. Diese bestätigten zwar, dass die angestrebten Präzisierungen die Rechtssicherheit erhöhen würden. Gleichzeitig sprachen sich die Kantone teilweise gegen die Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus, und auch für den Bund wären die vorgeschlagenen Neuerungen mit zusätzlichen Kosten verbunden. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Bundes und des Vorbehalts der Kantone entschied der Bundesrat am 13.5.2026, die Anpassung möglichst kostenschonend auszugestalten. Er beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), eine Botschaft zu erarbeiten, in der Kosten und Nutzen der einzelnen Anpassungen besonders sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.[21]

Ob und in welchem Umfang die Revision die aufgezeigten Defizite tatsächlich behebt, bleibt vorerst offen. Solange keine strukturelle Lösung gefunden ist, bleibt die enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen der entschei-

20 *Motion Caroni Andrea* 14.4122 „Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht" vom 10.12.2014.

21 Medienmitteilung des Bundesrates vom 13.5.2026 zur kostenschonenden Revision des Verwaltungsstrafrechts.

dende Schlüssel für eine möglichst wirksame Strafverfolgung.

Summary

Illegal gambling in Switzerland is frequently dismissed as a marginal phenomenon, yet it is often linked to professional and, at times, organised criminal structures – a connection now expressly acknowledged at the political level. This article outlines the legal framework governing gambling in Switzerland, from Article 106 of the Federal Constitution through the Gambling Act and its ordinances to intercantonal law. It examines the federally divided competences between the Confederation and the cantons and the resulting parallel application of two procedural regimes: the modern Code of Criminal Procedure and the Administrative Criminal Law Act of 1975, which has never been fundamentally revised and notably lacks covert surveillance measures. The article further shows that, unlike in many other jurisdictions, mere participation in illegal gambling is not punishable in Switzerland, while players nonetheless risk confiscation of their stakes and winnings and, depending on their conduct, may incur criminal liability on other grounds. Two decisions – one of the Federal Criminal Court and one of the Federal Supreme Court – illustrate the confiscation of winnings from non-punishable players and their limited procedural standing. The article concludes that, absent structural reform, close cooperation between the Confederation and the cantons remains decisive for effective law enforcement.

RA, Notar a. D. Sascha Münch, Bremen, und RA Hannes Beuck, Hamburg*

Online-Glücksspiel aus dem Ausland – Zur territorialen Reichweite des GlüStV bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten

Mit Urteilen vom 27.2.2026 (OLG Stuttgart), 16.4.2026 (OLG München, 14. ZS), 6.7.2026 (OLG Celle, 24. ZS) und 10.7.2026 (OLG Köln, 19. ZS) haben mehrere Obergerichte – entgegen dem OLG Dresden und dem 36. Zivilsenat des OLG München – Rückforderungsansprüche aus unerlaubtem Online-Glücksspiel auch für Einsätze zugesprochen, die während vorübergehender Auslandsaufenthalte platziert wurden. Der Beitrag zeigt, warum die territoriale Reichweite des GlüStV in dieser Konstellation eröffnet bleibt.

I. Einleitung

Wer auf einer deutschsprachigen, auf den deutschen Markt zugeschnittenen Website an illegalem Online-Glücksspiel teilgenommen und dabei Verluste erlitten hat, hat nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung[1] regelmäßig Rückforderungsansprüche aus Bereicherungs- und Deliktsrecht. Da sich diese Ansprüche typischerweise über Jahre aufsummieren, liegt es in der Natur der Sache, dass Kläger in der Zwischenzeit auch vorübergehend im Ausland gewesen sein werden – sei es urlaubsbedingt, sei es aus beruflichen Gründen. Die Frage nach der territorialen Reichweite des GlüStV betrifft daher keinen seltenen Ausnahmefall, sondern hat für eine Vielzahl laufender Verfahren unmittelbare praktische Relevanz. Doch was gilt, wenn der Spieler einzelne Einsätze während eines solchen Auslandsaufenthalts platziert hat? Entfällt die Anwendbarkeit des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), sobald der Spieler die Bundesgrenze überschreitet?

Die obergerichtliche Rechtsprechung ist in dieser Frage gespalten. Eine bislang dominierende Linie verneint einen Rückforderungsanspruch, soweit der Spieler vom Ausland aus an dem Online-Glücksspielangebot teilgenommen hat.[2] Maßgeblich sei – so der gemeinsame Nenner dieser Entscheidungen – der Ort, an dem der Spieler beim einzelnen Spielvorgang tatsächlich auf das Internet zugreift; an dieser Linie haben festgehalten der 24. und der 36. Zivilsenat des OLG München, das OLG Braunschweig, das OLG Hamm, das OLG Bamberg, das OLG Celle (4. Zivilsenat), das OLG Jena, das OLG Zweibrücken und – nachdrücklich und in ausdrücklicher Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung – zuletzt der 1. Zivilsenat des OLG Dresden.[3] Konsequenz dieser Auffassung ist, dass der Spieler für jeden einzelnen Spielvorgang darzulegen und zu beweisen hat, sich im Bundesgebiet aufgehalten zu haben – eine Anforderung, die sich angesichts jahrelanger Spielhistorien in der Praxis oft kaum erfüllen lässt.

Eine gegenläufige Linie hat sich im Frühjahr 2026 etabliert. Der 5. Zivilsenat des OLG Stuttgart hat seine bis dahin der Münchner Linie folgende Rechtsprechung mit Urteil vom 27.2.2026 ausdrücklich aufgegeben und Rückforderungsansprüche auch für Verluste aus Auslandsspielen zugesprochen.[4] Wenige Wochen später hat der 14. Zivilsenat des OLG München denselben Schritt vollzogen und – ebenfalls

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 Diese Linie steht aktuell noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden Klärung durch den EuGH. Der BGH hat mit Beschluss vom 25.7.2024 – I ZR 90/23, NJW 2024, 2606, das Verfahren ausgesetzt und zentrale Fragen zur europarechtlichen Vereinbarkeit der Rückforderung von Verlusten dem EuGH vorgelegt.

2 Aus der ablehnenden Linie etwa OLG Hamm, 16.1.2026 – 25 U 35/25, BeckRS 2026, 1079 Rn. 49 ff.; OLG Bamberg, 20.10.2025 – 12 U 49/25, BeckRS 2025, 31123 Rn. 63 ff.; OLG Jena, 12.1.2026 – 3 U 135/25, BeckRS 2026, 1206 Rn. 35 ff., 64; OLG München, 28.10.2025 – 37 U 2541/25, BeckRS 2025, 31118 Rn. 15 ff.; OLG München, Beschl. v. 3.4.2025 – 24 U 3358/24 e, BeckRS 2025, 9382; OLG Braunschweig, 9.9.2024 – 9 U 72/23, BeckRS 2024, 45242 Rn. 25; OLG Celle, 10.12.2025 – 4 U 144/25, BeckRS 2025, 39663 Rn. 7 ff.; OLG Zweibrücken, 1.4.2026 – 7 U 122/24, BeckRS 2026, 5230 Rn. 68 ff.; ferner – unter Zulassung der Revision – OLG München, 12.6.2026 – 36 U 1027/25 e, das seinerseits von OLG Stuttgart, 27.2.2026 – 5 U 142/25, und OLG München, 29.4.2026 – 37 U 2911/25, abweicht.

3 OLG Dresden, 22.4.2026 – 1 U 1127/25, BeckRS 2026, 7206; Revision wegen Divergenz zu OLG Stuttgart (5 U 410/24) zugelassen, BeckRS 2026, 7206 Rn. 56.

4 OLG Stuttgart, 27.2.2026 – 5 U 410/24, BeckRS 2026, 3930 Rn. 137 ff.; ausdrücklich unter Aufgabe der bisherigen Rspr. desselben Senats.